



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

07/2000

Mitteilungen

03.04.2000

Amtsblatt der BTU Cottbus

INHALT

Seite

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Habilitationsordnung
der Fakultät für Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik
der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 02.12.1998 | 2 |
|----|---|---|

Herausgeber:	Der Rektor der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus
Redaktion:	Dezernat Bau und Betriebstechnik
Druck:	BTU Cottbus
Auflage:	300

HABILITATIONSORDNUNG DER FAKULTÄT FÜR UMWELTWISSENSCHAFTEN UND VERFAHRENSTECHNIK DER BRANDENBURGISCHEN TECHNISCHEN UNIVERSITÄT COTTBUS

VOM 02. 12. 1998

Der Senat der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus hat gemäß § 23 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 24.06.1991 (GVBl. I S. 156), geändert durch Gesetz vom 22.05.1996 (GVBl. I S. 173), die nachfolgende Habilitationsordnung erlassen.¹

<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 10%;">§ 1</td><td style="width: 80%;">Habilitationsrecht</td><td style="width: 10%; text-align: right;">3</td></tr> <tr><td>§ 2</td><td>Habilitation</td><td style="text-align: right;">3</td></tr> <tr><td>§ 3</td><td>Zulassungsvoraussetzungen</td><td style="text-align: right;">3</td></tr> <tr><td>§ 4</td><td>Habilitationsantrag</td><td style="text-align: right;">3</td></tr> <tr><td>§ 5</td><td>Information der Habilitandin oder des Habilitanden</td><td style="text-align: right;">4</td></tr> <tr><td>§ 6</td><td>Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren</td><td style="text-align: right;">4</td></tr> <tr><td>§ 7</td><td>Eröffnung des Habilitationsverfahrens</td><td style="text-align: right;">5</td></tr> <tr><td>§ 8</td><td>Feststellung der Leistungen in der Lehre, Lehrprobe</td><td style="text-align: right;">5</td></tr> <tr><td>§ 9</td><td>Einholung und Behandlung von Gutachten</td><td style="text-align: right;">6</td></tr> <tr><td>§ 10</td><td>Wissenschaftlicher Vortrag, Habilitationskolloquium</td><td style="text-align: right;">6</td></tr> </table>	§ 1	Habilitationsrecht	3	§ 2	Habilitation	3	§ 3	Zulassungsvoraussetzungen	3	§ 4	Habilitationsantrag	3	§ 5	Information der Habilitandin oder des Habilitanden	4	§ 6	Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren	4	§ 7	Eröffnung des Habilitationsverfahrens	5	§ 8	Feststellung der Leistungen in der Lehre, Lehrprobe	5	§ 9	Einholung und Behandlung von Gutachten	6	§ 10	Wissenschaftlicher Vortrag, Habilitationskolloquium	6		<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 10%;">§ 11</td><td style="width: 80%;">Zuerkennung der Lehrbefähigung</td><td style="width: 10%; text-align: right;">7</td></tr> <tr><td>§ 12</td><td>Erweiterung der Lehrbefähigung</td><td style="text-align: right;">7</td></tr> <tr><td>§ 13</td><td>Rücknahme des Habilitationsantrages</td><td style="text-align: right;">8</td></tr> <tr><td>§ 14</td><td>Abbruch des Habilitationsverfahrens</td><td style="text-align: right;">8</td></tr> <tr><td>§ 15</td><td>Widerspruch</td><td style="text-align: right;">8</td></tr> <tr><td>§ 16</td><td>Verleihung und Erlöschen der Lehrbefugnis</td><td style="text-align: right;">8</td></tr> <tr><td>§ 17</td><td>Erlöschen oder Rücknahme der Lehrbefähigung</td><td style="text-align: right;">9</td></tr> <tr><td>§ 18</td><td>Inkrafttreten</td><td style="text-align: right;">9</td></tr> </table>	§ 11	Zuerkennung der Lehrbefähigung	7	§ 12	Erweiterung der Lehrbefähigung	7	§ 13	Rücknahme des Habilitationsantrages	8	§ 14	Abbruch des Habilitationsverfahrens	8	§ 15	Widerspruch	8	§ 16	Verleihung und Erlöschen der Lehrbefugnis	8	§ 17	Erlöschen oder Rücknahme der Lehrbefähigung	9	§ 18	Inkrafttreten	9
§ 1	Habilitationsrecht	3																																																						
§ 2	Habilitation	3																																																						
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen	3																																																						
§ 4	Habilitationsantrag	3																																																						
§ 5	Information der Habilitandin oder des Habilitanden	4																																																						
§ 6	Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren	4																																																						
§ 7	Eröffnung des Habilitationsverfahrens	5																																																						
§ 8	Feststellung der Leistungen in der Lehre, Lehrprobe	5																																																						
§ 9	Einholung und Behandlung von Gutachten	6																																																						
§ 10	Wissenschaftlicher Vortrag, Habilitationskolloquium	6																																																						
§ 11	Zuerkennung der Lehrbefähigung	7																																																						
§ 12	Erweiterung der Lehrbefähigung	7																																																						
§ 13	Rücknahme des Habilitationsantrages	8																																																						
§ 14	Abbruch des Habilitationsverfahrens	8																																																						
§ 15	Widerspruch	8																																																						
§ 16	Verleihung und Erlöschen der Lehrbefugnis	8																																																						
§ 17	Erlöschen oder Rücknahme der Lehrbefähigung	9																																																						
§ 18	Inkrafttreten	9																																																						
Anhang 1	Muster der Habilitationsurkunde für Dr. rer. nat. habil., Dr. rer. pol. habil. und Dr.-Ing. habil.	10																																																						
Anhang 2	Muster der Habilitationsurkunde für Dr. phil. habil.	11																																																						
Anhang 3	Muster der Urkunde zur Verleihung der VENIA LEGENDI	12																																																						

¹ Genehmigt durch den Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg am 25.03.1999. Diese Habilitationsordnung ist angepasst an das neue BbgHG vom 20.05.1999.

§ 1 Habilitationsrecht

(1) Die Fakultät für Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik verleiht folgende akademische Grade:

- Doktor-Ingenieur habitatus
(Dr.-Ing. habil.)
- doctor rerum naturalium habitatus
(Dr. rer. nat. habil.)
- doctor rerum politicarum habitatus
(Dr. rer. pol. habil.)
- doctor philosophiae habitatus
(Dr. phil. habil.)

(2) Der Grad Dr. phil. habil. wird in Kooperation mit einer Fakultät einer anderen Universität, die zur Verleihung dieses Grades berechtigt ist, vergeben.

§ 2 Habilitation

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fachgebiet in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) Mit der Habilitation erfolgt die Zuerkennung der Lehrbefähigung für das wissenschaftliche Fachgebiet nach Absatz 1.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad an einer ausländischen Hochschule nachweisen und zur Führung des entsprechenden Grades in Deutschland berechtigt sein. Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Doktorgrades, so ist eine Stellungnahme der Zentrale für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

(2) Von der Bewerberin oder dem Bewerber sind Vorleistungen gemäß § 4 Abs. 4 zu erbringen, insbesondere:

- die Habilitationsschrift gemäß § 4 Abs. 4 d
- Lehrleistungen gemäß § 4 Abs. 4 h

§ 4 Habilitationsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren (Habilitationsantrag) ist schriftlich an die Dekanin oder an den Dekan der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik zu richten.

(2) Im Habilitationsantrag kann eine weitere zu beteiligende Fakultät benannt werden.

(3) Im Habilitationsantrag ist das Fachgebiet zu benennen, für das die Habilitation beantragt wird. Es sollte ein Fachgebiet sein, das in Deutschland als selbständiges Lehrgebiet anerkannt ist. Im Zweifelsfall entscheidet der Habilitationsausschuss gemäß § 9 Abs. 5.

(4) Dem Habilitationsantrag sind beizufügen:

- a) Angaben zur Person,
- b) ein Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang und die bisherige Lehrtätigkeit ersichtlich sind,
- c) Unterlagen (Originalbeglaubigte Kopien oder Abschriften) über den Hochschulabschluss und die Promotionen,
- d) eine Habilitationsschrift oder publizierte Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationsschrift gleichwertige wissenschaftliche Leistungen darstellen.

Neben der Habilitationsschrift können weitere publizierte und publikationsreife Forschungsergebnisse, die nicht Teil der Habilitationsschrift sind, auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden zur Beurteilung herangezogen werden. Falls die Bewerberin oder der Bewerber von der Anfertigung einer Habilitationsschrift absieht, muss sie oder er eine Zusammenfassung der von ihr oder ihm eigenständig erarbeiteten wissenschaftlichen Ergebnisse sowie die diese belegenden Veröffentlichungen vorlegen. Der Habilitationsausschuss kann ihr oder ihm die Anfertigung einer Habilitationsschrift empfehlen und mit ihrer oder seiner Zustimmung das Habilitationsverfahren aussetzen.

Die Habilitationsschrift bzw. die statt dessen eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten sind wenigstens in dreifacher Ausfertigung - in der Regel in deutscher Sprache - vorzulegen. Auf Antrag kann der Habilitationsausschuss genehmigen, diese Unterlagen in einer anderen Sprache vorzulegen.

- e) eine schriftliche Erklärung, dass die Habilitationsschrift bzw. die statt dessen oder zusätzlich eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten selbstständig angefertigt und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben wurden,
 - f) eine schriftliche Erklärung, ob und gegebenenfalls von wem die Erarbeitung der Habilitationsschrift wissenschaftlich begleitet wurde,
 - g) ein Verzeichnis aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Erfindungen und sonstigen technischen und wissenschaftlichen Leistungen, soweit sie nicht unter d) bereits vorgelegt wurden,
 - h) durch die zuständige Leiterin oder den zuständigen Leiter bestätigte Unterlagen über die geleistete Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung. Vor der Eröffnung des Habilitationsverfahrens soll die Bewerberin oder der Bewerber mindestens zwei Semester eine wissenschaftliche Lehrtätigkeit (Vorlesungen, integrierte Lehrveranstaltungen, Seminare) ausgeübt haben. Der Lehrumfang für jedes Semester soll mindestens 4 Semesterwochenstunden betragen. Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss.
 - i) eine schriftliche Erklärung, dass die Lehrveranstaltungen gemäß h) selbstständig vorbereitet und abgehalten wurden,
 - j) eine Erklärung, dass die geltende Habilitationsordnung bekannt ist,
 - k) eine Erklärung, ob bereits an anderer Stelle ein Habilitationsantrag gestellt wurde, gegebenenfalls mit vollständigen Angaben über die dort eingereichten Unterlagen und den Stand bzw. den Ausgang dieses Habilitationsverfahrens.
- (5) Sofern wissenschaftliche Arbeiten bewertet werden sollen, die mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern veröffentlicht worden sind, muß der Beitrag der Antragstellerin oder des Antragstellers deutlich abgegrenzt und kenntlich gemacht sein. Namen, akademische Grade und Anschriften der Mitautorinnen oder Mitautoren sind zu nennen. Ferner ist Auskunft darüber zu geben, ob die genannten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit den vorgelegten gemeinsamen

Arbeiten oder Teilen davon einen akademischen Grad erlangt

oder beantragt haben oder sich habilitiert oder einen Habilitationsantrag gestellt haben. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt ihr oder sein Einverständnis, daß den Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, mit denen sie oder er zusammengearbeitet hat, von diesem Habilitationsantrag Kenntnis gegeben wird. Entsprechendes gilt für Lehrveranstaltungen, die zusammen mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern durchgeführt wurden.

§ 5 Information der Habilitandin oder des Habilitanden

Von allen Entscheidungen im Verlauf des Habilitationsverfahrens ist die Habilitandin oder der Habilitand unverzüglich zu benachrichtigen. Fristüberschreitungen und belastende Entscheidungen sind ihr oder ihm gegenüber schriftlich zu begründen und der Präsidentin oder dem Präsidenten mitzuteilen.

§ 6 Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren

(1) Wird das Fachgebiet, für das der Habilitationsantrag gestellt wurde, von einer Professorin oder einem Professor oder von mehreren Professoren gemäß § 37 BbgHG der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik vertreten, so erklärt die Fakultät durch den erweiterten Fakultätsrat gemäß Absatz 2 ihre Zuständigkeit und eröffnet das Habilitationsverfahren.

(2) Für alle aufgeführten Entscheidungen der Fakultät zu Habilitationsangelegenheiten ist ein erweiterter Fakultätsrat, bestehend aus dem Fakultätsrat und allen anwesenden hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren und sonstigen habilitierten Mitgliedern der Fakultät, zuständig. Zu den entsprechenden Sitzungen des erweiterten Fakultätsrates sind die genannten Mitglieder persönlich einzuladen. Entscheidungen zu Habilitationsangelegenheiten werden im erweiterten Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit getroffen. Der erweiterte Fakultätsrat kann bestimmte Entscheidungen dem Habilitationsausschuss übertragen.

§ 7 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Ist die Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik gemäß § 6 Abs.1 für das Habilitationsverfahren zuständig, so prüft die Dekanin oder der Dekan die eingereichten Unterlagen auf formale Vollständigkeit. Sind die Unterlagen unvollständig, wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitgeteilt, was zur Vollständigkeit fehlt.

(2) Sobald der Habilitationsantrag formal vollständig ist, verständigt die Dekanin oder der Dekan unter Angabe des Eingangsdatum die Präsidentin oder den Präsidenten.

(3) Der erweiterte Fakultätsrat eröffnet unverzüglich das Habilitationsverfahren oder beschließt die Ablehnung des Habilitationsantrages unter Angabe der Ablehnungsgründe. Die Präsidentin oder der Präsident ist über die Eröffnung oder Ablehnung des Habilitationsverfahrens zu informieren.

(4) Im Falle der Zuständigkeitserklärung gemäß § 6 Abs. 1 bestellt die Fakultät durch den erweiterten Fakultätsrat zugleich den Habilitationsausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, mindestens drei Gutachterinnen oder Gutachtern, von denen eine oder einer hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Fakultät für Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik sein muss, sowie weitere Professorinnen oder Professoren und Privatdozentinnen oder Privatdozenten. In den Fällen zur Erlangung des Grades Dr. phil. habil. sollen mindestens zwei der Gutachterinnen oder der Gutachter von einer Fakultät, die zur Verleihung dieses Grades berechtigt sind, stammen. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Habilitationsausschusses soll acht nicht übersteigen.

§ 8 Feststellung der Leistungen in der Lehre, Lehrprobe

(1) Bei der Eröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der erweiterte Fakultätsrat, ob die Vorleistungen in der Lehre, die gemäß § 4 Abs.4 h) nachgewiesen wurden, nach Art und Umfang ausreichend sind. Ist dies nicht der Fall, wird das Habilitationsverfahren befristet ausgesetzt; die Dekanin oder der Dekan benachrichtigt die Habilitandin oder den Habilitanden unverzüglich und gibt ihr oder ihm Gelegenheit, die fehlende Lehrtätigkeit nachzuholen. Sobald die Lehrtätigkeit für ausreichend erachtet wird, wird das Verfahren nach Beschluss des erweiterten Fakultätsrates fortgeführt.

(2) Sobald die Vorleistungen in der Lehre für ausreichend erklärt worden sind, fordert die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses die Habilitandin oder den Habilitanden auf, für die Lehrprobe drei Themen zu benennen, die Teilgebiete aus dem von der Habilitandin oder vom Habilitanden beantragten Fach sind. Der Habilitationsausschuss wählt das Thema der Lehrprobe aus und legt den Ort sowie den Termin für die Lehrprobe fest. Die Lehrprobe dient der Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten der Habilitandin oder des Habilitanden. Sie soll den Umfang einer Doppelstunde haben und insbesondere auf die Bedürfnisse von Studierenden ausgerichtet sein. Die Lehrprobe ist in deutscher Sprache zu halten. Auf Antrag kann der Habilitationsausschuss genehmigen, die Lehrprobe in einer anderen Sprache zu halten.

(3) Zu der Lehrprobe lädt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates gemäß § 6 Abs. 2 und die Präsidentin oder den Präsidenten persönlich ein; alle anderen Mitglieder der Universität werden außerdem durch Aushang eingeladen.

(4) Die Lehrprobe wird vom Habilitationsausschuss unter Berücksichtigung der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 4 h) bewertet. Dazu ist auch die Meinung der Studierenden einzuholen. Ist das Votum des Habilitationsausschusses auf Grund der Lehrprobe negativ, wird eine einmalige Wiederholung der Lehrprobe verlangt. Ist das Votum auch nach Wiederholung der Lehrprobe oder auf Grund der Gesamtleistungen in der Lehre negativ, so wird diese Bewertung dem erweiterten Fakultätsrat vorgelegt, der über den Abbruch des Habilitationsverfahrens entscheidet.

§ 9 Einholung und Behandlung von Gutachten

(1) Werden die Gesamtleistungen in der Lehre für ausreichend gehalten, so benachrichtigt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses die Gutachterinnen oder die Gutachter. Auf Grund der vorliegenden wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 4 Abs. 4 d) geben die Gutachterinnen oder die Gutachter unabhängig voneinander schriftliche Gutachten über die wissenschaftlichen Leistungen der Habilitandin oder des Habilitanden in der Forschung ab. In den Gutachten sind die innovativen Leistungen ausführlich darzulegen. Von jeder Gutachterin oder von jedem Gutachter ist ferner festzustellen, ob auf Grund der wissenschaftlichen Leistungen eine vom Antrag abweichende Abgrenzung des Fachgebietes erforderlich ist. Die Vorlage der schriftlichen Gutachten soll in einem Zeitraum von drei Monaten erfolgen.

(2) Ist der Habilitationsausschuss der Auffassung, dass auf Grund der Gutachten eine zweifelsfreie Entscheidung nicht möglich ist, muss ein weiteres Gutachten eingeholt werden. Hierzu ist die einfache Mehrheit der Mitglieder des Habilitationsausschusses erforderlich.

(3) Alle Gutachten müssen mindestens zwei Wochen innerhalb der Vorlesungszeit, außerhalb der Vorlesungszeit sechs Wochen, in der Verwaltung der Fakultät ausliegen. Alle gemäß § 8 Abs. 3 persönlich Einzuladenden können die Unterlagen gemäß § 4 Abs. 4 d) und die Gutachten einsehen. Sie haben das Recht, dazu schriftlich bei der Dekanin oder beim Dekan Stellung zu nehmen. Über die Berücksichtigung dieser Stellungnahmen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung der Habilitandin oder

des Habilitanden entscheidet der Habilitationsausschuss mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

(4) Nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß Absatz 3 wird das Habilitationsverfahren unverzüglich fortgesetzt. Nach Vorliegen des Votums des Habilitationsausschusses entscheidet der erweiterte Fakultätsrat auf der Grundlage der Gutachten und unter Einbeziehung der weiteren Stellungnahmen über die Weiterführung oder den Abbruch des Habilitationsverfahrens.

(5) Aufgrund der schriftlichen Gutachten und eventueller zusätzlicher Stellungnahmen gemäß Absatz 3 kann der erweiterte Fakultätsrat auf Empfehlung des Habilitationsausschusses und nach Anhörung der Habilitandin oder des Habilitanden eine vom Antrag abweichende Benennung des Fachgebietes beschließen. Dieser Beschluss ist schriftlich zu begründen und der Habilitandin oder dem Habilitanden mitzuteilen. Ist die Habilitandin oder der Habilitand gewillt, sich für das anders benannte Fachgebiet zu habilitieren, wird das Habilitationsverfahren fortgeführt, andernfalls kann die Habilitandin oder der Habilitand den Habilitationsantrag gemäß § 13 Abs. 2 zurücknehmen.

§ 10 Wissenschaftlicher Vortrag, Habilitationskolloquium

(1) Wurde die Fortführung des Habilitationsverfahrens beschlossen, so fordert die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses die Habilitandin oder den Habilitanden auf, drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag aus seinem Fachgebiet zu unterbreiten. Diese sollten sich nicht wesentlich überschneiden und nicht aus dem Gebiet der schriftlichen Habilitationsleistung der Bewerberin oder des Bewerbers stammen. Der Habilitationsausschuss wählt das Thema des Vortrages aus und legt den Ort und den Termin des öffentlichen Habilitationskolloquiums fest. Das Habilitationskolloquium besteht aus dem wissenschaftlichen Vortrag von 45 Minuten Dauer mit anschließender wissenschaftlicher Disputation. In dem wissenschaftlichen Vortrag und der anschließenden Aussprache soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt in knapper Form darzulegen und zu vertreten.

(2) Zum Habilitationskolloquium lädt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin durch öffentliche Ankündigung ein. Die Personen gemäß § 8 Abs. 3 und die Präsidentin oder der Präsident werden persönlich eingeladen. Aus wichtigen Gründen kann auf Beschluss des Habilitationsausschusses die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(3) Der Habilitationsausschuss bewertet das Habilitationskolloquium. Wird das Ergebnis als nicht ausreichend angesehen, so kann der wissenschaftliche Vortrag mit der wissenschaftlichen Aussprache einmal wiederholt werden. Wird auch die Wiederholung negativ bewertet, so kann der Habilitationsausschuss dem erweiterten Fakultätsrat den Abbruch des Habilitationsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 empfehlen.

(4) Das Habilitationskolloquium findet in deutscher Sprache statt und wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses geleitet. Die Durchführung des Habilitationskolloquiums in einer anderen Sprache kann beim Habilitationsausschuss beantragt werden. Das Recht, sich an der wissenschaftlichen Aussprache zu beteiligen, haben alle persönlich Eingeladenen.

(5) Aufgrund der Gutachten gemäß § 9 Abs. 1, der Bewertung der Lehrprobe gemäß § 8 Abs. 4, eventueller weiterer Stellungnahmen zu den wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 9 Abs. 3 und des Habilitationskolloquiums gemäß § 10 Abs. 3 befindet der Habilitationsausschuss über die Anerkennung dieser Habilitationsleistungen. Der Fakultätsrat darf sich über die bestellten Gutachten nur hinwegsetzen, wenn und soweit weitere Gutachten die fachliche Richtigkeit der bestellten Gutachten in substantiierter, fachwissenschaftlich fundierter Weise erschüttern. Das entsprechende Votum ist von dem erweiterten Fakultätsrat in einer nichtöffentlichen Sitzung zu bestätigen. Zugleich wird damit über die Lehrbefähigung gemäß § 11 entschieden. Die Dekanin oder der Dekan informiert die Habilitandin oder den Habilitanden unmittelbar danach über diese Entscheidung.

§ 11 Zuerkennung der Lehrbefähigung

(1) Die Habilitandin oder der Habilitand hat der Universitätsbibliothek und der Fakultät für Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik binnen eines Jahres einen Satz der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 4 d) in einer mit dem Dekanat abzustimmenden, zur Vervielfältigung geeigneten Form, z. B. auf Diskette oder CD, zur Verfügung zu stellen. Dabei sind das Datum der Eröffnung des Habilitationsverfahrens, das Datum des Beschlusses des erweiterten Fakultätsrates über die Zuerkennung der Lehrbefähigung und die Namen aller Gutachterinnen oder Gutachter anzugeben. Die Frist kann auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden von dem erweiterten Fakultätsrat verlängert werden.

(2) Sobald die Unterlagen gemäß Absatz 1 zur Verfügung gestellt worden sind, händigt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden die Urkunde aus, mit der die Fakultät die Lehrbefähigung für das vorgesehene Fachgebiet zuerkennt. Die Urkunde trägt das Datum, unter der oder dem die Zuerkennung der Lehrbefähigung beschlossen wurde, die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten und der Dekanin oder des Dekans sowie das Siegel der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus. Mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wird der Inhaberin oder dem Inhaber die Lehrbefähigung und das Recht zur Führung des Zusatzes „habil.“ zu ihrem oder seinem Dokortitel zuerkannt.

§ 12 Erweiterung der Lehrbefähigung

Infolge der Erweiterung des Lehrgebietes oder des Wechsels in ein anderes Lehrgebiet kann auf Antrag der oder des Habilitierten die Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik, soweit sie für das Fachgebiet zuständig ist, durch Beschluss des erweiterten Fakultätsrates gemäß § 6 Abs. 2 die mit der Habilitation erteilte Lehrbefähigung erweitern. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch die Beibringung von ihr oder ihm verfasster wissenschaftlicher Arbeiten zu neuen oder erweiterten Lehrgebieten die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. Dem Antrag sind die wissenschaftlichen Schriften beizufügen, auf die sich der Antrag stützt. Vor der Beschlussfassung kann der erweiterte Fakultätsrat gemäß § 6 Abs. 2 eine Begutachtung fordern.

§ 13 Rücknahme des Habilitationsantrages

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann den Habilitationsantrag zurücknehmen, solange das Habilitationsverfahren noch nicht eröffnet worden ist. Eine Rücknahme bis zum Habilitationskolloquium ist auf Antrag und Bestätigung durch den Habilitationsausschuss grundsätzlich möglich.

(2) Die Habilitandin oder der Habilitand kann den Habilitationsantrag zurücknehmen, wenn von der beantragten Bezeichnung des Fachgebietes gemäß § 9 Abs. 5 abgewichen wird.

(3) Von der Rücknahme des Habilitationsantrages unterrichtet die Dekanin oder der Dekan die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 14 Abbruch des Habilitationsverfahrens

(1) Das Habilitationsverfahren wird auf Beschluss des erweiterten Fakultätsrat abgebrochen, wenn eine negative fachliche Bewertung gemäß § 8 Abs. 4 oder § 10 Abs. 3 oder § 10 Abs. 5 vorliegt oder die Habilitandin oder der Habilitand es ohne hinreichende Begründung versäumt hat oder ablehnt, einer von der Dekanin oder vom Dekan oder von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses ergehende Aufforderung zum Habilitationsverfahren fristgemäß nachzukommen.

(2) Das Habilitationsverfahren wird durch Beschluss des erweiterten Fakultätsrates abgebrochen, wenn der Habilitandin oder dem Habilitanden im Habilitationsverfahren eine Täuschung nachgewiesen wird.

(3) Wird das Habilitationsverfahren gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 abgebrochen, benachrichtigt die Dekanin oder der Dekan die Präsidentin oder den Präsidenten sowie im Falle der Täuschung nach Absatz 2, die anderen deutschen und deutschsprachigen Universitäten. Der Abbruch des Habilitationsverfahrens schließt die Zuerkennung der Lehrbefähigung gemäß § 11 aus.

§ 15 Widerspruch

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, gegen das Versagen der Zulassung zur Habilitation gemäß § 7 Abs. 3 sowie gegen die Nichtverleihung der Habilitation und gegen den Abbruch des Verfahrens gemäß § 14 Abs. 1 sowie gegen die Veränderung der Benennung des Fachgebietes gemäß § 9 Abs. 5 Widerspruch einzulegen.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzulegen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Mitteilung an die Bewerberin oder den Bewerber.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über den Widerspruch nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans und der Bewerberin oder des Bewerbers.

§ 16 Verleihung und Erlöschen der Lehrbefugnis

(1) Die oder der Habilitierte hat das Recht, die Verleihung der Lehrbefugnis (*venia legendi*) zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans nach Bestätigung durch den Fakultätsrat. Über die Verleihung der Lehrbefugnis wird von der Dekanin oder vom Dekan eine Urkunde ausgehändigt. Danach verleiht die Präsidentin oder der Präsident die akademische Bezeichnung „Privatdozentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus“ oder „Privatdozent der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus“, durch die die Mitgliedschaft zur Universität bestätigt wird.

(2) Sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller die Lehrbefähigung im Rahmen eines Habilitationsverfahrens an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule nachgewiesen hat, ist vom erweiterten Fakultätsrat die Gleichwertigkeit zu prüfen.

(3) Die Lehrbefugnis erlischt mit Wegfall der Lehrbefähigung und durch Erlangung der Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule, sofern nicht die Hochschule die Fortdauer beschließt. Die Entscheidungen zur Beendigung der Lehrbefugnis trifft die Leitung der Hochschule auf Antrag der Fakultät. Die Lehrbefugnis erlischt darüber hinaus aufgrund des Widerrufs der Habilitation. Im übrigen gilt § 53 Abs. 3 BbgHG.

§ 17 Erlöschen oder Rücknahme der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn die oder der Habilitierte den Doktorgrad nicht mehr führen darf. Ansonsten gelten für die Entziehung des Doktorgrades, der Lehrbefähigung und des Zusatzes „habil.“ zum Dokortitel die gesetzlichen Bestimmungen. Soweit dort eine Zuständigkeit fehlt, ist der erweiterte Fakultätsrat gemäß § 6 Abs. 2 zuständig.

(2) Die Lehrbefähigung wird durch Beschluss des erweiterten Fakultätsrates gemäß § 6 Abs. 2 zurückgenommen, wenn die Habilitation mit unlauteren Mitteln erlangt wurde.

(3) Die Feststellung des Erlöschens trifft die Leitung der Hochschule auf Antrag der Fakultät. Das Erlöschen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist der Betreffenden oder dem Betreffenden unverzüglich schriftlich durch die Dekanin oder dem Dekan mitzuteilen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus in Kraft.

Muster der Habilitationsurkunde

(für Dr. rer. nat. habil. bzw. analog für Dr.-Ing. habil. und Dr. rer. pol. habil.)

Die Brandenburgische Technische Universität Cottbus
verleiht durch die
Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik

Herrn/Frau
(Vorname, Name, gegebenenfalls Geburtsname)

geb. am in

den akademischen Grad

doctor rerum naturalium habitatus (Dr. rer. nat. habil.)

nachdem im Habilitationsverfahren durch die Habilitationsschrift

.....

sowie durch die Probevorlesung und wissenschaftliche Aussprache die Fähigkeit zur Ausübung einer Lehrtätigkeit als Privatdozentin/Privatdozent und zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit für das
Fach

.....

nachgewiesen wurde.

Cottbus, den

Titel, Vorname, Name

Titel, Vorname, Name

Siegel

.....
Präsidentin/Präsident
der Brandenburgischen
Technischen Universität Cottbus

.....
Dekanin/Dekan
der Fakultät für Umweltwissenschaften
und Verfahrenstechnik

Muster der Habilitationsurkunde

(für Dr. phil. habil.)

Die Brandenburgische Technische Universität Cottbus
verleiht durch die
Fakultät für Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik

in Kooperation mit der Fakultät der Universität

Herrn/ Frau
(Vorname, Name, gegebenenfalls Geburtsname)

geb. am in

den akademischen Grad

doctor philosophiae habitatus (Dr. phil. habil.)

nachdem im Habilitationsverfahren durch die Habilitationsschrift

.....

sowie durch die Probevorlesung und wissenschaftliche Aussprache die Fähigkeit zur Ausübung einer Lehrtätigkeit als Privatdozentin/Privatdozent und zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit für das
Fach

.....

nachgewiesen wurde.

Cottbus, den

Titel, Vorname, Name

Titel, Vorname, Name

Siegel

.....
Präsidentin/Präsident
der Brandenburgischen
Technischen Universität Cottbus

.....
Dekanin/Dekan
der Fakultät Umweltwissenschaften
und Verfahrenstechnik

Muster der Urkunde zur Verleihung der VENIA LEGENDI

(für Dr. rer. nat. habil. bzw. analog für Dr.-Ing. habil., Dr. rer. pol. habil. und Dr. phil. habil.)

Die Brandenburgische Technische Universität Cottbus
erteilt durch die
Fakultät für Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik

Herrn/ Frau
(Vorname, Name, gegebenenfalls Geburtsname)

geb. am in

die VENIA LEGENDI für das Fachgebiet

.....

Damit hat er/sie das Recht, den Titel „Privatdozentin/Privatdozent
der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus“ zu führen.

Cottbus, den

Titel, Vorname, Name

Titel, Vorname, Name

Siegel

.....
Präsidentin/Präsident
der Brandenburgischen
Technischen Universität Cottbus

.....
Dekanin/Dekan
der Fakultät Umweltwissenschaften
und Verfahrenstechnik